

Jugendordnung

Sportjugend im Kreissportverband Segeberg e.V.

(Beschlossen von der Jugendvollversammlung am 28.10.2011 in Bad Bramstedt)

I. Name, Wesen, Zweck, Grundsätze

§ 1 Name und Wesen

Die Sportjugend im Kreissportverband Segeberg e.V. (KSV) ist der Zusammenschluss der Jugendorganisationen der Vereine und Fachverbände des KSV. Sie wird von der Jugend und den Jugendleitern der Vereine und Fachverbände im KSV gebildet.

§ 2 Zweck

Die Sportjugend strebt an, jungen Menschen zu ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben. Sie bekennt sich zur olympischen Idee. Die Sportjugend will zur Persönlichkeitsbildung beitragen, die Befähigung zum sozialen Verhalten fördern und das gesellschaftliche Engagement Sport treibender Jugendlicher anregen sowie durch Begegnungen mit ausländischen Gruppen der internationalen Verständigung dienen. Sie unterstützt die Jugendarbeit der Vereine und Fachverbände, vertritt die gemeinsamen Interessen der Sportjugend in sportlichen und allgemeinen Jugendfragen und wirkt jugend- und gesellschaftspolitisch. Die Sportjugend ist zur toleranten und freundschaftlichen Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen sowie –institutionen bereit.

§ 3 Grundsätze

Die Sportjugend bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung, ist parteipolitisch neutral und setzt sich für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein. Sie tritt für die Menschenrechte und für religiöse sowie weltanschauliche Toleranz ein. Die Sportjugend führt und verwaltet sich selbständig und eigenverantwortlich im Rahmen der Satzung des KSV und des Jugendrechts.

II. Organe

§ 4 Organe

Organe der Sportjugend sind

- die Jugendvollversammlung
- der Jugendvorstand

III. Jugendvollversammlung

§ 5 Bedeutung und Zusammensetzung

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Sportjugend im KSV. Die Jugendvollversammlung besteht aus den Delegierten der Jugend der Vereine und Kreisfachverbände und den Mitgliedern des Jugendvorstandes.

Die Jugendgremien der Fachverbände entsenden in die Jugendvollversammlung je 2, die Vereine entsprechend der Anzahl ihrer Mitglieder bis zu 18 Jahren

bis	100	=	2 Delegierte
bis	500	=	4 Delegierte
bis	1000	=	5 Delegierte
bis	1500	=	6 Delegierte
bis	2000	=	7 Delegierte
über	2000	=	8 Delegierte

Jeder anwesende Delegierte hat nur eine Stimme.

§ 6 Aufgaben und Tagungsweise

Die Aufgaben der Jugendvollversammlung sind insbesondere:

- a) Beratung und Beschlussfassung der Jugendordnung
- b) Beratung und Beschlussfassung über Anträge
- c) Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstandes
- d) Entlastung des Jugendvorstandes
- e) Wahl des Jugendvorstandes
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern

Die Jugendvollversammlung findet jährlich in der zweiten Jahreshälfte statt.

§ 7 Einladung

Die Einladung zur Jugendvollversammlung muss den Jugendvertretern der Vereine und Fachverbände schriftlich mit vorläufiger Tagesordnung mindestens sechs Wochen vorher zugegangen sein.

§ 8 Anträge

Anträge zur Jugendvollversammlung können nur von den Vereinen und Fachverbänden sowie vom Jugendvorstand des KSV gestellt werden. Sie müssen dem Jugendvorstand mindestens 4 Wochen vor der Jugendvollversammlung schriftlich mit Begründung vorliegen.

§ 9 Beschlussfähigkeit

Die ordnungsgemäß einberufene Jugendvollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.

§ 10 Abstimmung und Wahlen

Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse zur Änderung der Jugendordnung erfordern eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Die Wahl erfolgt durch offene Abstimmung mit Handzeichen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird.

Abwesende können gewählt werden, wenn sie vorher ihre Bereitschaft, das Amt zu übernehmen, schriftlich erklärt haben.

IV. Jugendvorstand

§ 11 Zusammensetzung, Wahl und Arbeitsweise

Der Jugendvorstand setzt sich aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und drei weiteren Beisitzern zusammen.

Die Vorsitzenden müssen, die weiteren Mitglieder sollten volljährig sein. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jugendvollversammlung auf 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Im Kalenderjahr mit gerader Endzahl werden der 1. Vorsitzende und 2 weitere Beisitzer gewählt.

Im Kalenderjahr mit ungerader Endzahl werden der 2. Vorsitzende und 1 weiterer Beisitzer gewählt.

In den Jugendvorstand ist wählbar, wer einem Verein des KSV angehört.

Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung und der Jugendordnung des KSV sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung.

Der Jugendvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

V. Fachausschüsse

§ 12 Berufung und Beschlüsse

Zur Planung und Durchführung bestimmter wiederkehrender oder einmaliger Aufgaben kann der Jugendvorstand Fachausschüsse einsetzen.

Die Beschlüsse dieser Fachausschüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendvorstandes.

VI. Vertretung

§ 13 Vertretung

Die Sportjugend im KSV Segeberg wird durch ihren Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden vertreten.

Der 1. Vorsitzende ist gemäß § 20 der Satzung des KSV Segeberg Mitglied des Vorstandes des KSV.

VII. Geschäftsführung

§ 14 Geschäftsführung

Die Geschäfts- und Kassenführung erfolgt im KSV im Rahmen einer gemeinsamen Gesamtverwaltung. Fragen der Geschäfts- und Kassenführung sowie des Jahresabschlusses und der Kassenprüfung im Jugendbereich werden durch eine Vereinbarung des Jugendvorstandes mit dem Vorstand des KSV geregelt.

Die Entlastung des Jugendvorstandes ist auf der Jugendvollversammlung vorzunehmen.